

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wilhelmshorst

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev.-FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183, KABl; 2017 S. 234) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst in der Sitzung vom 10.03.2020 für den Friedhof in Wilhelmshorst die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. Ruhefristen

1.1	Bei Erdbeisetzungen (einschl. Kinderbeisetzungen)	25 Jahre
1.2	Bei Urnenbeisetzungen	20 Jahre

2. Gebührentarife

2.1 Grabberechtigungsgebühren je Jahr

(Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr)

2.1.1	Wahlgrabstelle je (Einfach-)Grabstelle (1,25 m x 2,50 m)	45 €
2.1.2	Familiengrabstelle je (Einfach-)Grabstelle (1,25 m x 2,50 m)	50 €
2.1.3	Urnengrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
2.1.3.1	Urnengrabstätte, Größe 70x70 cm <i>(im alten Friedhofsbereich nur Nachkauf oder Weiterbelegung vorhandener Grabstellen)</i>	30 €
2.1.3.2	Urnenreihengrabstätte, Größe 50x50 cm <i>(im alten Friedhofsbereich nur Nachkauf oder Weiterbelegung vorhandener Grabstellen)</i>	20 €
2.1.3.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte <i>(siehe 2.5.1)</i>	40 €
2.1.3.4	Neue Urnenreihengrabstätte 70x70 cm <i>(siehe 2.5.2.)</i>	45 €
2.1.3.5	Neue Urnenreihengrabstätte 1 m x 1 m <i>(siehe 2.5.2)</i>	55 €
2.1.3.6	Bestattungen unter Bäumen <i>(siehe 2.5.3)</i>	40 €

2.2 Bestattungsgebühren

2.2.1	Erdbestattung Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik	480 €
2.2.2	Urnenbeisetzung Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen des Grabes und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik	115 €
2.2.3	Zuschläge	
2.2.3.1	Arbeiten außerhalb der werktäglichen Regelarbeitszeit (16-8 Uhr) je angefangene Stunde und Mitarbeiter	40 €
2.2.3.2	Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit (Sa, So) je angef. Stunde und Mitarbeiter	50 €
2.2.3.3	Erschwerniszuschlag bei Sarggröße über 200x70cm bis 220x90cm	180 €
2.2.3.4	Erschwerniszuschlag bei Bodenfrost á 10cm Grufttiefe	zzgl. 10%
2.2.3.5	Erschwerniszuschlag bei starker Verwurzelung, Steinen, Schutt oder Fundamentresten oder schwerem Boden Mehraufwand je Stunde und Mitarbeiter	40 €
2.2.3.6	Demontage von Grabmälern u./o. Einfas- sungsteilen pro angef. Std. u. 2 Mitarbeiter	90 €

2.3 Leistungen bei Trauerfeiern

(Für Mitglieder unserer Kirchengemeinde kostenfrei)

2.3.1	Nutzung der Kapelle (auch bei stiller Abschiednahme)	90 €
2.3.2	Harmonium	10 €

2.4 Grabmäler, Fundamente und Bänke

2.4.1	Für die Zustimmung zur Errichtung	
2.4.1.1	von stehenden Grabmalen bis zu einer	
	a) Breite von 50 cm	80 €
	b) Breite von 80 cm	150 €
	c) Breite von 160 cm	240 €
	d) von einer Breite über 160 cm	335 €
2.4.1.2	von liegenden Grabmalen bis zu einer	
	a) Größe von 0,50 qm	80 €
	b) Größe von 1,00 qm	150 €
	c) bei einer Größe von mehr als 1,00 qm:	240 €
2.4.1.3	von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen	50 €
2.4.1.4	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser	50 €

2.5 Sonderregelungen

2.5.1	Die Grabplatte auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte hat einheitlich aus Naturstein in den Maßen 30 x 20 cm zu sein und muss mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbetag beschriftet werden.
2.5.2	Die Grabmale der Urnenstellen im neuen Friedhofsbereich sind liegend in einer Größe von 30x40 cm, bzw. 40x50 cm mit einem Neigungswinkel von 40-45 Grad zu errichten.
2.5.3	Die Grabmale bei Bestattungen unter Bäumen sind Pultsteine aus gelblichem oder rötlichem Granit in einer Größe von 0,25 m x 0,10 x 0,40 m x und Beschriftung wie unter 2.5.1

2.6 Verwaltungsgebühren

Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus jährlich 50 €

3. Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach dem Angebot der auf dem Friedhof zugelassenen Firmen.

4. Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.05.2020 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Michendorf, den 10.03.2020

Für den Gemeindegemeinderat:


Karen Stelling
(GKR-Vorsitzende)


Juliane Rumpel
(Pfarrerin)


Waltraud Stehr
(GKR-Mitglied)

